

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 46/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
-Prozeßbevollmächtigter:-

Zugestellt am
14. September 1973

g e g e n

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:
.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 16. August 1973 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t ,
die Richter Dr. S t r a u b und Dr. H e i n z e
und die ehrenamtlichen Richter W e n d e r o t h
und N i t s c h e für Recht erkannt:

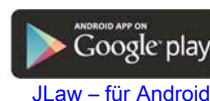
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 28. April 1970
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte gewährte dem bei ihr versicherten Kläger vom August 1964 bis zum 24. April 1965 satzungsgemäßes Krankengeld. Nachdem der Kläger bei der Beigeladenen Rente beantragt und die Beklagte einen Erstattungsanspruch nach § 183 der Reichsversicherungsordnung (RVO) angemeldet hatte, billigte ihm die Beigeladene durch Bescheid vom 30. August 1967 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu für die Zeit vom 1. November 1964 bis zum 30. Juni 1965. In dem Bescheid wird ausgeführt, daß die aufgelaufene Rentennachzahlung bis zur Klärung von Ersatzansprüchen zunächst einbehalten werde. Die Beklagte bezifferte ihren Anspruch zunächst auf 1.012,- DM, setzte ihn jedoch nach Gegenvorstellung des Klägers auf 1.006,20 DM herab. Die Beigeladene beschied den Kläger am 4. Oktober 1967 über die Verteilung der Rentennachzahlung und teilte ihm mit, daß sie den Betrag von 1.006,20 DM an die Beklagte zur Befriedigung ihres Ersatzanspruchs überwiesen habe.

Mit Schreiben vom 2. Dezember 1968 forderte der Kläger von der Beklagten die Zahlung von 143,50 DM, weil der Ersatzanspruch unrichtig berechnet und die Erstattung um diese Summe zu hoch gewesen sei. Das Krankengeld sei ihm je Woche jeweils nur für sechs Werkzeuge gezahlt worden, die Rente hingegen sei für sämtliche Tage eines Monats bestimmt; der Rentenbetrag, der auf die Sonntage entfalle, müsse ihm deshalb ausgezahlt werden, weil insoweit die Rentennachzahlung nicht übergehe. Die Beklagte lehnte das Begehren des Klägers ab; sein Widerspruch blieb erfolglos.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Vor dem Sozialgericht (SG) hat der Kläger seinen Anspruch weiterverfolgt. Das SG Hamburg hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 27. August 1969): Der Erstattungsanspruch der Krankenkasse könne nicht auf die Werktage beschränkt werden, für die Krankengeld gezahlt worden sei; er erfasse vielmehr die Summe aller Krankengeldleistungen in dem gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des Zusammentreffens von Krankengeld und Rente. Das Landes-sozialgericht (LSG) Hamburg hat die zugelassene Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 28. April 1970). Es ist der Auffassung, die Beklagte sei für die Forderung des Klägers nicht passiv legitimiert. Da die Forderung nur in dem Umfang auf die Beklagte übergehe, in dem Krankengeld gezahlt worden sei, bleibe es unerheblich, ob die Beigeladene der Beklagten einen zu hohen Betrag erstattet habe. Erstattungen über den gesetzlichen Umfang hinaus könnten sie weder dem Kläger gegenüber befreien noch die Beklagte ihm gegenüber verpflichten. Gegen die Beigeladene stünden dem Kläger ebenfalls keine Ansprüche zu. Das erstinstanzliche Gericht habe in materiell-rechtlicher Hinsicht zutreffend darauf abgestellt, für welche Zeiträume Krankengeld und Rente zusammengefallen seien; auf arbeitsfreie Tage in diesen Zeiträumen komme es dabei nicht an.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit der zugelassenen Revision. Er rügt die Verletzung des § 183 Abs. 5 RVO und beruft sich erneut darauf, daß er das von der Beklagten gezahlte Arbeitslosen-Krankengeld nur für jeweils sechs Werktage je Woche erhalten habe. Demgemäß sei seine monatliche Rente in Kalendertage umzurechnen und der auf die Sonntage entfallende Rentenbetrag stehe ihm zu. Dieser Teil der Rente treffe nicht mit der Krankengeldzahlung zusammen. Die Bescheide der Beigeladenen seien zwischen den Beteiligten nicht bindend geworden, weil er seine Einwendungen gegen den Übergang der Rentennachzahlung vor Ablauf der Verjährungsfristen erhoben habe.

- 4 -



Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 28. April 1970 vollen Umfangs aufzuheben und die Sache ggf. zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen,
2. den Bescheid der Beklagten vom 11. Dezember 1968 und den Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 1969 aufzuheben,
3. die Beklagte, hilfsweise die Beigeladene, zu verurteilen, dem Kläger den überzahlten Ersatzanspruch in Höhe von 143,50 DM zuzüglich 4 % Zinsen ab 1. Oktober 1967 auszus zahlen und dem Kläger die gehabt en außergerichtlichen Kosten zu ersetzen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, sie habe dem Kläger Krankengeld in satzungsgemäßem Umfang gezahlt, so daß er gegen sie keine weitere Forderung geltend machen könne. Nur für das tatsächlich gezahlte Krankengeld habe sie von der Beigeladenen Ersatz gefordert und erhalten. Für die Höhe der überg ehenden Rentennachzahlung komme es nur darauf an, welcher Rentenbetrag auf den Zeitraum entfalle, in dem sowohl der Krankengeld- wie der Rentenanspruch bestanden hätte. Hingegen sei die Berechnungsweise des Krankengeldes innerhalb dieses Zeitraums - ob Zahlung für Kalender-, Werk- oder Arbeitstage - unerheblich.

Die Beigeladene weist darauf hin, daß sie von der Rentennachzahlung der Beklagten nur den Betrag gezahlt habe, der von der Beklagten angemeldet worden sei.



Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Seine Klage ist unzulässig.

Die Beigeladene hat mit dem Bescheid vom 30. August 1967 dem Kläger rückwirkend eine Rente wegen Berufsunfähigkeit gewährt und damit die Voraussetzungen für den kraft Gesetzes eintretenden Übergang der Rente an die Beklagte geschaffen (§ 183 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz RVO). Der gemäß § 1631 RVO ergangene Rentenfeststellungsbescheid hat die Rentenbezugszeit und die Rentenhöhe festgelegt und damit - maximal - den Rahmen bestimmt, der für den Rentenübergang zur Verfügung steht (vgl. SozR RVO § 183 Nr. 70). Er hat darüber hinaus eine Mitteilung enthalten, daß die Beigeladene die Rentennachzahlung bis zur Klärung der Ersatzansprüche (einstweilen) einbehält. Dieser Bescheid ist zwischen den Beteiligten bindend geworden (§ 77 SGG).

Die Rentennachzahlung, die von der Bindungswirkung des Bescheides vom 30. August 1967 nicht ergriffen worden ist (vgl. SozR SGG § 77 Nr. 64), hat die Beigeladene sodann mit dem Bescheid vom 4. Oktober 1967 verteilt. Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß für diesen Bescheid nicht das Zustellungserfordernis des § 1631 RVO gilt, weil mit ihm nicht über die Anerkennung oder Ablehnung des vom Kläger erhobenen (Renten-)Anspruchs entschieden worden ist (§ 1631 Abs. 1 und 4 RVO). Wegen des Zeitpunkts seines Zugangs sind deshalb tatsächliche Feststellungen erforderlich, wobei es zu Lasten des Renten-

- 6 -

versicherungsträgers ginge, wenn sich solche Feststellungen nicht treffen ließen. Im vorliegenden Rechtsstreit hat indes das LSG festgestellt, daß dem Kläger der Verteilungsbescheid spätestens am 8. Oktober 1967 bekanntgeworden ist. Da der Kläger gegen diese Feststellung keine Revisionsrügen erhoben hat, ist der Senat daran gebunden. Der Bescheid enthielt keine Rechtsmittelbelehrung; die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist demgemäß innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe zulässig (§ 66 Abs. 2 SGG).

Der Kläger hat erstmals mit seinem Schreiben vom 2. Dezember 1968 gegen die Höhe der auf die Beklagte übergegangenen Rentennachzahlung Einwendungen erhoben. Zu diesem Zeitpunkt war die Jahresfrist bereits abgelaufen und der Bescheid mithin bindend geworden (vgl. für einen ähnlichen Fall eines der Bindungswirkung fähigen Bescheids des Rentenversicherungsträgers BSG, Urteil vom 21. September 1960 - 4 RJ 167/59 - in SozR RVO § 1631, Nr. 2).

Wer "die Beteiligten" sind, für die der Verwaltungsakt in der Sache bindend wird, läßt sich aus der Vorschrift des § 77 SGG nicht unmittelbar entnehmen. Der Senat hat jedoch bereits in BSG 15, 118, 122 entschieden, daß in diesem Sinn alle diejenigen als Beteiligte anzusehen sind, in deren Rechtssphäre der Verwaltungsakt eingreift. Im vorliegenden Fall betrifft der Übergang der Rentennachzahlung nicht nur den Kläger als den Berechtigten für die auszuzahlende rückständige Rente, sondern auch die Beklagte als Berechtigte des übergegangenen Rentenanspruchs und schließlich die Beigeladene als Verpflichtete für die Erfüllung der Rentenansprüche. Die Bindungswirkung ergreift mithin alle an diesem Rechtsstreit Beteiligten. Da sich das Schreiben des Klägers vom 2. Dezember 1968 darin erschöpft, eine geänderte Berechnung des in jenem Verwaltungsakt festgestellten übergegangenen Rentennachzahlungsbetrages zu fordern, ohne daß neue Tatsachen vorgetragen würden oder eine andere Rechtslage

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

eingetreten wäre, stellt das Begehren des Klägers inhaltlich eine Anfechtung des Verwaltungsakts vom 4. Oktober 1967 der Beigeladenen dar. Da dieser Bescheid in der Sache bindend geworden war, erweist sich die vom Kläger erhobene Klage – wegen Überschreitung der Jahresfrist (§ 66 Abs. 2 SGG) – als unzulässig. Dabei ist es unerheblich, daß er sie zunächst nur gegen die Beklagte gerichtet und sie dann erst im Laufe des Rechtsstreits auf die Beigeladene erstreckt hat. Da die Zulässigkeit der Klage als unverzichtbare Prozeßvoraussetzung in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen, also unabhängig von einer – hier fehlenden – Rüge der Beklagten zu beachten ist, erweist sich die Revision des Klägers als unbegründet.

Die Revision des Klägers war demnach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

